

27. Mai 2016 (öffentliche Mitwirkung)

Leitbild Altstadt Wil

Handlungsanleitungen zu den Leitbildzielen

A. Vielfalt an Wohnen und Einkaufen in Altstadt und Vorstädten fördern

1. Wohnverträgliche Mischnutzungen anstreben

Ziel 1.1

Die Wohnnutzung bildet die wirtschaftliche Basis zum Erhalten der historischen Bausubstanz. Andere Nutzungen wie Läden, Gastronomiebetriebe, Kleingewerbe und Kunsthandwerk sind in der Altstadt erwünscht. Ihr Betrieb muss indes wohnverträglich sein und ins Umfeld passen.

Ziel 1.2

Eine möglichst durchgehende publikumsorientierte Nutzung der Erdgeschossflächen ist für die Attraktivität der Altstadt, insbesondere für die Besuchenden, wichtig. Diese Nutzungen sind auf günstige Mietkonditionen angewiesen. In Teilen der Kirchgasse können Erdgeschossflächen auch für Wohnen freigegeben werden.

Beschreibung

Trotz Strukturwandel sind die Erdgeschossflächen auch heute noch mit einem breiten Angebot an ausgewählten Detailhandelsgeschäften belegt. Dies trifft vornehmlich auf die Marktgasse, den südlichen Teil der Kirchgasse sowie die untere Vorstadt zu. Für die Attraktivität der Besuchenden ist es wichtig, dass diese Gassenzüge keine grösseren Lücken an Läden oder publikumsorientierten Nutzungen aufweisen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Mieten auf einem tieferen Niveau sein, damit auch eine entsprechende Nachfrage besteht. Als Kompensation für die Mindereinnahmen aus der Erdgeschossnutzung dient die attraktive Wohnnutzung in den oberen Geschossen. Diese Umschichtung der Ertragsstruktur in den Liegenschaften bedingt meistens bauliche Veränderungen und Investitionen. Unterstützung bietet die Bauberatung der Stadt Wil. Für die Strategiefindung bei einer Liegenschaft bietet auch das Netzwerk Altstadt mit dem Werkzeug „Haus-Analyse“ gute Dienste. Adressat dieses Leitbildziels sind somit die Eigentümer der Altstadtgebäude. Sie haben es in der Hand, die Erdgeschossnutzungen über den Preis und das Angebot zu steuern. Es kann sich sowohl für den Einzelnen als auch alle lohnen, den Ertrag aus dem Erdgeschoss zu reduzieren, dafür aber eine wohnverträgliche Nutzung zu haben, die zum Umfeld passt und dadurch der Gassenzug als Ganzes für Passanten attraktiv bleibt. Nur wenn alle gemeinsam dieselbe Strategie verfolgen, kann die Attraktivität des Dienstleistungs- und Detailhandelsangebots gehalten und allenfalls gesteigert werden ohne die

Wohnqualität zu beeinträchtigen. Mögliche Ansätze für die Steuerung von Erdgeschossnutzungen können sein: Sensibilisierung der Eigentümer durch Altstadtvereinigung; Austausch zwischen Geschäftsinhabenden und Eigentümern; Erdgeschossbörse für Altstadt und Vorstadt; Aktive Vermittlerrolle durch Vorstand Altstadtvereinigung; Best practice.

Ziel 1.3

Die heutigen Güterumschlagszeiten für die Wohn- und Geschäftsnutzung decken die Bedürfnisse nicht aller Anspruchsgruppen ausreichend ab. Sie sind zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen.

Beschreibung

Die geltende Regelung in der Fussgängerzone Altstadt ist auf der Signalisationstafel nicht auf einen Blick erfassbar. Der Güterumschlag ist heute gestattet am

- Montag bis Freitag: vormittags bis 11 Uhr und abends ab 18 Uhr
- Samstag: vormittags bis 10 Uhr und abends ab 17 Uhr

Die Zufahrt mit Bewilligung, Taxi und Behinderte ist ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Eine Bewilligung wird heute vom Parkkartenbüro erteilt für folgende Fälle:

- a) *Fahrausnahmebewilligung*: für Grundeigentümer mit einem Parkplatz auf eigenem Privatgrund, der aber nicht öffentlichrechtlich klassiert ist (gebührenpflichtige Jahresbewilligung);
- b) *Güterumschlagsausnahmebewilligung*: für Geschäftsinhabende, die ein Bedürfnis für den Güterumschlag ausserhalb der bewilligten Zeiten haben (gebührenpflichtige Jahresbewilligung);
- c) *Handwerkerbewilligung*: für Handwerksbetriebe, die Renovationen, Um- oder Ausbauten in der Altstadt ausführen (gebührenpflichtige Tagesbewilligung); diese berechtigt auch das Abstellen des Fahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz in der Altstadt;
- d) *Privatbewilligung*: für Privatpersonen, die ausserhalb der bewilligten Güterumschlagszeiten zügeln oder in die bzw. von den Ferien zurückkommen (gebührenfreie Tagesbewilligung).



Aus Sicht der Kantonspolizei ist eine Vereinfachung des Regimes nicht möglich, da die Berechtigung nur über ein Zeitfenster erfolgen könne. Dieses stimme heute mit demjenigen der Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse überein und stütze sich auf einen Einigungsprozess. Das Signal Fussgängerzone privilegiere die zu Fuss Gehenden und die Personengruppen mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG: Trottinette, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, Einräder, Kinderräder); für Fahrzeuge gelte es als Fahrverbot. Eine weitere Öffnung des Zeitfensters für den Güterumschlag stelle die Funktion der Fussgängerzone grundsätzlich in Frage und würde eine objektive Güterabwägung der sich gegenüberstehenden Interessen der Privaten einerseits und der Funktion/Sicherheit in der Fussgängerzone anderseits bedingen.

Die rechtlichen Vorgaben der Signalisation Fussgängerzone schränken somit den Handlungsspielraum für eine Ausdehnung der Güterumschlagszeiten oder eine Vereinfachung des Verkehrsregimes ein. Zum einen sollte eine solche inhaltlich mit der Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse korrespondieren

und zum anderen stellt sich je nach Ausdehnung des Zeitfensters die grundsätzliche Frage, ob sich die Signalisation Fussgängerzone noch rechtfertigen lässt oder die Grenze zur Signalisation als Begegnungszone überschritten wird. In der Begegnungszone kann der motorisierte Verkehr ohne zeitliche Einschränkung zirkulieren, was indes wiederum kaum im Interesse der Altstadt ist. Es gilt mit den Betroffenen und Beteiligten die Handlungsoptionen auszuloten und die jeweiligen Interessen abzuwägen.

2. Historisches und kulturelles Zentrum pflegen

Ziel 2.3

Um- und Ausbauten im historischen Umfeld sind aufwändig. Die unentgeltliche, unterstützende Bauberatung der städtischen Altstadtberatung wird verstärkt.

Beschreibung

Die Altstadtberatung tagt in regelmässigen Abständen von ein bis zwei Monaten. Das Gremium setzt sich zusammen aus einer Delegation der Abteilung Bewilligungen (BUV), der Leitung der Abteilung Hochbau (BUV), dem vom Stadtrat gewählten Altstadtberater sowie dem Kantonalen Denkmalpfleger. In der Diskussion werden Beratungsanfragen, pendente Baugesuchsverfahren sowie laufende fachliche und baupolizeiliche Begleitungen beraten.

Ziel 2.4

Die Stadt Wil leistet in Koordination mit der kantonalen Denkmalpflege ergänzende finanzielle Beiträge an die Mehraufwendungen, die durch Auflagen im öffentlichen Interesse entstehen.

Beschreibung

Gemäss einem Kreisschreiben der Kantonalen Denkmalpflege vom 15. Dezember 2015 erfolgt eine neue Aufgabenteilung bei der Beurteilung und Entrichtung von finanziellen Beiträgen für schützenswerte Bauobjekte. Demzufolge wird sich der Kanton ausschliesslich auf den Erhalt und die Instandstellung von Baudenkmalern von nationaler und kantonaler Bedeutung ausrichten. Im Moment besteht in den kommunalen Schutzverordnungen und Inventaren noch keine Unterscheidung zwischen lokalen (kommunalen) und überkommunalen Objekten. Einzig die nationalen Objekte sind vom Bund bereits bezeichnet. Die vorläufige Einstufung der Einzelobjekte im Zusammenhang mit aktuellen Beitragsgesuchen wird vorübergehend so objektiv als möglich vorgenommen. Gleichzeitig ist die kantonale Denkmalpflege auch daran, eine provisorische Einstufung aller kantonalen Objekte bis Ende 2016 vorzunehmen. Sie geht über den ganzen Kanton verteilt von etwa 40% überkommunaler Objekte aus.

Die Einstufung eines Einzelobjektes ist grundsätzlich unabhängig von der Einstufung des jeweiligen Ortsbildes. Vereinfacht gesagt geht es um den über das Gemeindegebiet hinaus strahlenden Zeugniswert eines Objektes.

Für alle übrigen denkmalpflegerischen Aufgaben auf kommunaler Ebene fehlen derzeit rechtliche Grundlagen und praxisbezogene Instrumente für denkmalpflegerische Unterstützungsleistungen.

Die Kantonale Denkmalpflege hat zu diesem Zweck für die interessierten Gemeinden ein Handbuch im Lose-Blatt-System erstellt. Dieses ist zurzeit im Druck. (Stand April 2016).

B. Altstadt und Vorstädte vielgestaltig mit der Stadt vernetzen

3. Strassenraum zum Lebensraum aufwerten

Ziel 3.1

Für die öffentlichen Parkplätze in der Altstadt und in den Vorstädten ist die heutige maximale Parkierungsdauer zu reduzieren und abgestuft auf die ortsspezifischen Bedürfnisse festzulegen.

Beschreibung

In der Altstadt werden heute folgende öffentliche Parkplätze angeboten:

<i>Anzahl</i>	<i>Ort</i>	<i>Regime</i>
6 Parkplätze	Marktplatz	07.00-19.00 Uhr, Max. 15 Minuten, 1.20 Fr./h 19.00-24.00 Uhr, Max. 150 Minuten, 2.00 Fr./h
32 Parkplätze	Marktplatz / Kirchgasse	07.00-24.00 Uhr, Max. 150 Minuten (2.5h), 2.00 Fr./h
1 Parkplatz	Marktplatz / Kirchgasse	Invalidenparkplatz, kostenlos

Die Parkierdauer ist aufgrund der Poststelle in der Altstadt für 6 Parkplätze bei 15 Minuten festgelegt. Für längere Aufenthalte in der Altstadt ist das Parkhaus Viehmarkt zu benutzen, welches mit dem Lift direkt aus der Altstadt erreichbar ist.

In der Vorstadt sind ebenfalls öffentliche Parkplätze zu finden:

<i>Anzahl</i>	<i>Ort</i>	<i>Regime</i>
3 Parkplätze	Toggenburgerstrasse	Max. 15 Minuten
4 Parkplätze	Toggenburgerstrasse	Max. 60 Minuten
2 Parkplätze	Grabenstrasse	Max. 60 Minuten
6 Parkplätze	Waagplatz	Max. 60 Minuten
77 Parkplätze	Viehmarktplatz, oberirdisch	Max. 24 h
184 Parkplätze	Viehmarktplatz, unterirdisch	Max. 24 h
3 Parkplätze	Adler	Max. 60 Minuten
2 Parkplätze	Konstanzerstrasse (Bäckerei Bisegger)	Max. 10 Minuten

Parkplatzbilanz alle öffentlichen Parkplätze Altstadt und Vorstädte:

<i>Anzahl</i>	<i>Regime</i>
2 Parkplätze	Max. 10 Minuten
6 Parkplätze	Max. 15 Minuten
15 Parkplätze	Max. 60 Minuten
32 Parkplätze	Max. 150 Minuten
261 Parkplätze	Max. 24 h
316 Parkplätze	Total

Stossrichtung der Parkierungsdauer

Das Leitbildziel basiert auf dem Grundgedanken, dass ein angemessenes Angebot an Kurzzeitparkplätzen in der Altstadt und in den Vorstädten wichtig und beizubehalten ist. Diese Parkplätze sollen den jeweils ortsspezifischen Nutzergruppen dienen, also Dienstleistungs- und Detailhandelsgeschäfte,

Restaurants, Kirchenbesuchende etc. Die Parkierungsdauer ist deshalb auch künftig abgestuft festzulegen. Die maximale Parkierungsdauer von heute 2,5 Stunden ist indes zu reduzieren (z.B. auf 1,5 Stunden), um auch die Parkplatzfrequenz zu erhöhen. Denn je kürzer die Parkierungsdauer, desto mehr profitieren vom schneller wieder frei werdenden Parkplatz. Die maximale Parkierungsdauer ist aber so anzusetzen, dass für die spezifischen Nutzerbedürfnisse ausreichend Zeit besteht, ihre Konsommationen zu tätigen. Für längerdauernde Aufenthalte stehen demgegenüber im zentral gelegenen Viehmarktplatz und dem Parkhaus Altstadt mit direkter Liftverbindung in die Altstadt genügend Parkplätze zur Verfügung. Der Reduktion der maximalen Parkierungsdauer liegt somit auch eine Lenkungswirkung zu Grunde.

Ziel 3.2

Der Parkplatz an der Kirchgasse ist teilweise aufzuheben zugunsten der Erweiterung der Fussgänger- oder der Begegnungszone. Folgende Varianten sind zu prüfen:

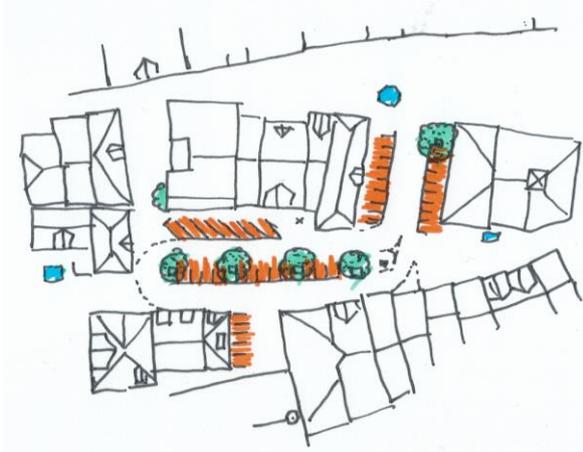
V 1: Beibehaltung Status Quo

V 2: Beibehalten des hälftigen Parkierangebots und Erweiterung Fussgängerzone Kirchgasse

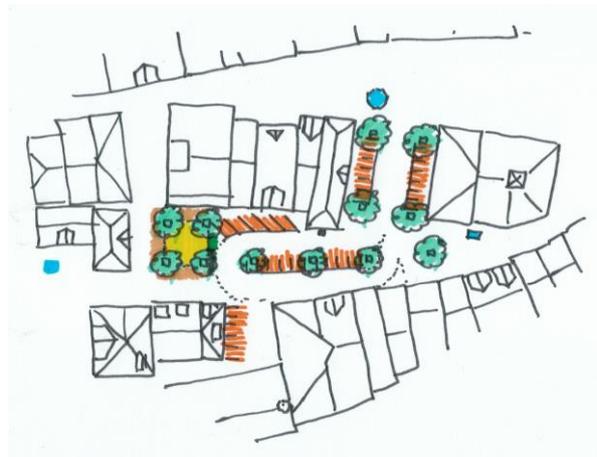
Beschreibung

Als Alternative zur heutigen Parkierungssituation an der Kirchgasse ist eine Reduktion des Parkplatzangebots verbunden mit einer Erweiterung der Fussgängerzone zu prüfen. Dieses Ziel steht in einem direkten inneren Zusammenhang mit dem Ziel 5.3. Da gesamthaft tendenziell ein Überhang an öffentlichen Plätzen in der Altstadt besteht, stellt sich die Frage, welcher Altstadtplatz für Parkplätze verkehrstechnisch am besten geeignet ist und die geringste Aufenthaltsqualität hat. Im Nachgang zum öffentlichen Forum wurde deshalb als Alternative auch noch eine Verlegung des Parkplatzangebots auf den Hofplatz geprüft, aber nicht weiterverfolgt. Die Idee dahinter war, die kleinmasstäblichen Räume an der Kirchgasse als Begegnungsplätze besser zu nutzen, da diese höhere Aufenthaltsatmosphäre haben und kleinmasstäbliche, intimere Räume erfahrungsgemäss von den Passanten besser angenommen werden. Demgegenüber ist der Hofplatz heute leer und – ausgenommen bei Festanlässen und Märkten – nicht belebt.

Visualisierung



Situation heute mit 38 PP



Mögliche Situation bei Reduktion auf 27 PP

Ziel 3.3

Wenn die Grünaustrasse bewilligt und erstellt ist, sind

- a) die Graben- und Tonhallestrasse sowie die im Altstadtperimeter liegenden Abschnitte der Toggenburger- und Konstanzerstrasse als verkehrsberuhigte Zonen (Fussgängerzone, Begegnungszone oder Tempo 30 Zone) zu signalisieren, mit einem Fahrverbot für den Durchgangsschwerverkehr zu belegen und gestalterisch aufzuwerten;
- b) die Fahrflächen in der oberen und unteren Vorstadt soweit möglich zu reduzieren, um die Vorplätze und Vorgärten als Aufenthaltsflächen für Private und die Öffentlichkeit gestalterisch zu verbessern.

Beschreibung

Durch die Grünaustrasse wird ist eine deutliche Verkehrsentlastung in den Vorstädten möglich und für eine funktionierende Grünaustrasse sogar zwingend. Damit der Verkehr auf die Grünaustrasse umgeleitet wird, sind so genannte Widerstände wie Geschwindigkeitsreduktionen, Signalisationen von Einbahnen und dgl. sowie bauliche und gestalterische Massnahmen in den Vorstädten notwendig.

Zu den im Forum aufgeworfenen Fragen zu Tempo 30 auf Kantonsstrassen und Lastwagenfahrverbot hat die Kantonspolizei folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeine Frage zu T30 Toggenburger- und Tonhallestrasse

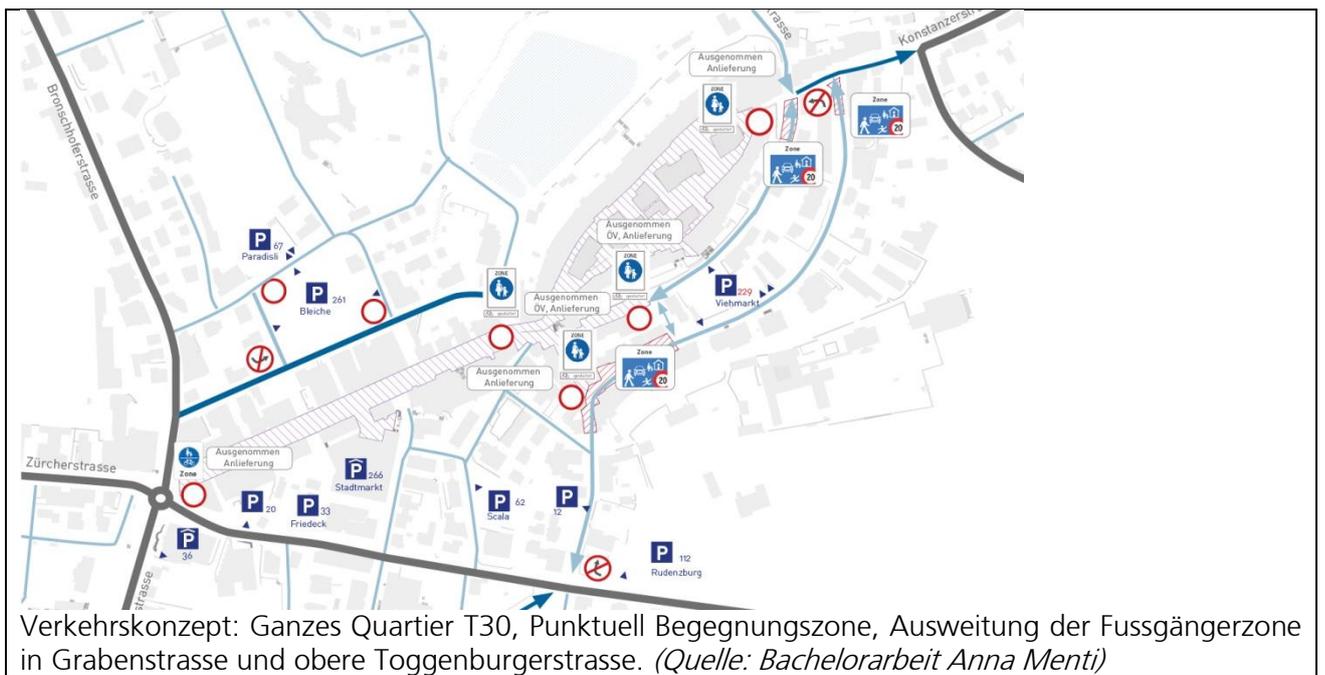
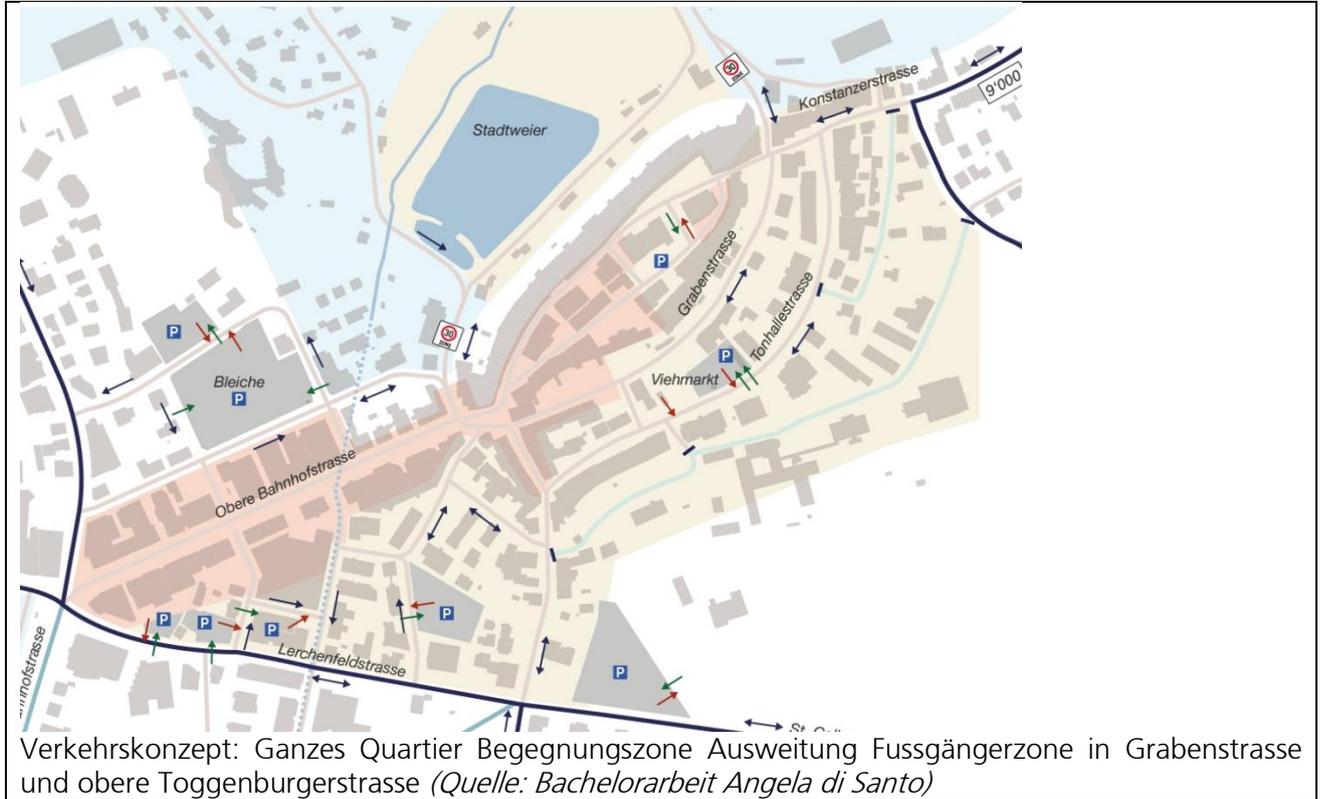
Es gelten dieselben Vorgaben wie in den bestehenden T-30-Zonen von Wil. In einem Gutachten gemäss SSV 108 und der entsprechenden Verordnung müssen die Notwendigkeit und die daraus resultierenden Massnahmen aufgezeigt werden. Dabei interessiert insbesondere mit welchen Vorkehrungen die Geschwindigkeit wirksam gesenkt werden soll. Grundsätzlich gilt immer noch, dass T-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen anzuwenden seien. Wie dies nun unter dem Einfluss des BGE von Zug im Kanton SG neu beurteilt wird, ist bis dato nicht bekannt. Die Kantonsstrasse hat ja gemäss kantonalem Strassengesetz eine Aufgabe zu erfüllen. Die Erfahrungen zeigen, dass unter dem Aspekt T-30 die verschiedenen Bedürfnisse auf einer stark verkehrsorientierten Strasse nur schlecht unter einen Hut zu bringen sind. Wie in der Fragestellung erwähnt, muss zuerst der Kanton als Strasseneigentümer zur Ausgestaltung bzw. Funktion der Kantonsstrasse Stellung nehmen.

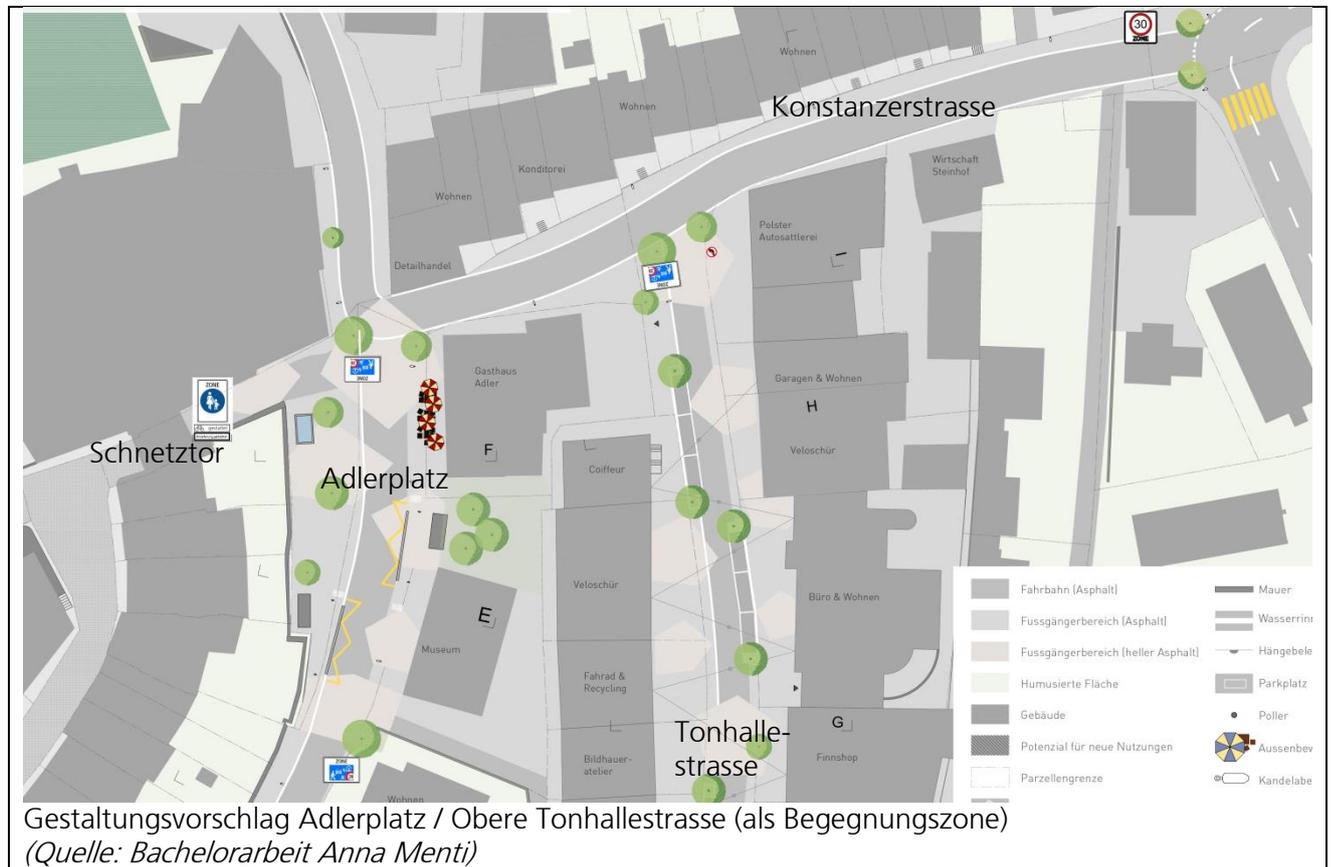
Allgemeine Frage zum Schwerverkehr

- a) Ein Lw-Verbot auf der Tonhallestrasse, um die schweren Fahrzeuge via Fürstenlandstrasse, an Spital und Pflegeheim zum Kreisel Weidguet zu führen, lässt sich nicht begründen. Es kann ja nicht sein, den Verkehr auf einer KS zu Lasten einer Gemeindestrasse zu verlagern. Zumal dort noch besondere Schutzbedürfnisse vorhanden sind.
- b) Anders sähe es mutmasslich aus, wenn die Grünaustrasse realisiert werden sollte. Dabei müsste aber auch eine übermässige Belastung auf der Tonhallestrasse durch den Schwerverkehr nachgewiesen werden können, was sich erst im Betrieb ergeben würde. Ziel- und Quellverkehr für Lw und der ÖV und damit der negative Einfluss auf die Ausgestaltung bzw. die Geometrien bleibt bestehen. Zudem stellt sich die Frage, der Kontrollierbarkeit. Dies ist durch die Polizei nur mit einem sehr hohen Aufwand zu bewerkstelligen. Verbote die aber nicht regelmässig kontrolliert werden, sind wirkungslos. Auf Vorrat würde sicher kein LW-Verbot erlassen.

Visualisierung

Vier Studierende der Hochschule Rapperswil haben im Frühling 2014 ihre Bachelorarbeit mit den in Ziel 3.3 formulierten Rahmenbedingungen erstellt. Daraus können einerseits konzeptionelle Vorschläge zum Verkehrsregime und andererseits konkrete Gestaltungsideen herausgenommen werden.





Stand der Planung / Verantwortlichkeiten

Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr hat den Auftrag, ein Betriebs- und Gestaltungskonzept basierend auf den Studienarbeiten und dem Altstadtleitbild auszuarbeiten.

4. Funktional und gestalterisch verbinden

Ziel 4.3

In der Fussgängerzone Altstadt ist das Velofahren unter Berücksichtigung der topografischen Situation zu erlauben.

Beschreibung

Aufgrund des starken Gefälles ist das Risiko vorhanden, dass Velofahrende zu schnell unterwegs sind. Dadurch sind zum einen die zu Fuss Gehenden in den engen Gassen gefährdet, zum andern sind an der Einmündung Rosenplatz gefährliche Konflikte mit dem motorisierten Verkehr möglich. Beobachtungen vor Ort zeigen, dass der grösste Teil der Velofahrenden bereits heute trotz Verbot rücksichtsvoll die Gassen der Altstadt befährt.

Visualisierung:



Aus Sicht der Kantonspolizei ist die Freigabe für Radfahrende in der Fussgängerzone Altstadt sachlich mit der Situation in der Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse verknüpft. Sofern in der Fussgängerzone Altstadt das Velofahren erlaubt wird, so würde auch das Verbot in der Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse in Frage gestellt. Zudem müssten alle in diesem Zusammenhang entstehenden, möglichen Sicherheitsdefizite behoben werden. Dies betrifft im Besonderen die Situation beim Rosenplatz. Bereits bei der Einführung der Fussgängerzone Altstadt sei das Velofahren aufgrund der Topographie als kritisch beurteilt und deshalb auch darauf verzichtet worden.

Ziel 4.4

Öffentliche Zweiradabstellanlagen in der Altstadt sind in Bereichen zu platzieren, die aufgrund der Verkehrssignalisation angefahren werden können.

Beschreibung

Heute bestehen in der Altstadt und den Vorstädten vier öffentliche Abstellanlagen für Zweiräder (vgl. Situationsplan gemäss Anhang 1): Zwei gedeckte Anlagen beim Schnetztor (Velo) und beim Parkhauslift an der Grabenstrasse (Velo und Motorräder) sowie zwei ungedeckte Anlagen beim Parkplatz Kirchgasse (Velo) und beim Rathaus (Velo und Motorräder). Mit Ausnahme letzterer können alle anderen drei Anlagen gemäss der geltenden Signalisation rechtskonform angefahren werden. Das Angebot ist ausreichend, die Platzierung der Anlage beim Rathaus inmitten der Fussgängerzone indes nicht ideal. Entweder wird die Fussgängerzone in Teilbereichen für das Velofahren gemäss Ziel 4.3 geöffnet oder die Zweiradabstellanlage ist so zu platzieren, dass sie auch ohne Verkehrsregelverletzung angefahren werden kann. Bei einer allfälligen Reduktion des Parkplatzes an der Kirchgasse gemäss Ziel 3.2 ist auch die Situierung der bestehenden ungedeckten Zweiradabstellanlagen in der Altstadt und deren Zufahrt zu überdenken und im Sinne eines Gesamtverkehrskonzepts mitzuplanen.

Visualisierung



Zweiradabstellanlage in signalisierter Fussgängerzone



Am Markt gelten ausserordentliche Verhältnisse



Zweiradabstellanlage an Kirchgasse

C. Vielfältige Begegnungen in Altstadt und Vorstädten ermöglichen

5. Aufenthaltsqualität erhöhen

Ziel 5.1

Auf dem Bärenplatz ist ein stimmungsvoller Empfangs- und Aufenthaltsbereich für die Altstadtbesuchenden zu schaffen.

Beschreibung

Der Bärenplatz wird zum Abstellen von Autos und Lieferwagen (Handwerker) genutzt. Der Platz wird heute „belebt“ mit visuellen Farbtupfern durch die Gartenmöbelausstellung der angrenzenden Geschäfte. An Samstagen besteht auch die Möglichkeit, an den Bistrotischen einen Kaffee zu trinken. Der Aussenbereich vor dem neuen Cafe ist attraktiv (sonnig) aber sehr klein.

Mit einfachen Mitteln sollte der Platz besser nutzbar (temporäre, provisorische Plattform) gemacht werden. Ob der Platz, wie andere Orte in der Altstadt und wie vor dem Finnshop einen Baum (anstelle ehemaliges Schlachthaus) bekommen und der zurzeit hoch oben thronende Brunne auf den Platz gestellt werden, oder sogar ein wetterfester Pavillon errichtet werden soll, ist noch zu vertiefen.

Visualisierung



Heute



Morgen? *Bespielbare/nutzbare Flächen mit Sitzmöglichkeiten schaffen*



Situation heute



Gestaltung vor Finnshop mit Baum und Sitzbank - Impuls für Bärenplatz?



Visualisierung Stadtanalyse

Ziel 5.2

Der Kirchplatz ist als multifunktionale Fläche zu erhalten und nicht mit gestalterischen und baulichen Massnahmen zu verändern.

Beschreibung

Der Kirchplatz wird heute multifunktional genutzt. Während der Schulzeit als Pausenplatz, ausserhalb der Schulzeit ist der Platz ausser bei punktuellen Anlässen wie Märkte, St. Nikolaus wenig belegt und belebt. Der Platz soll seine Funktion für vielfältige Nutzungsmöglichkeiten behalten, was sich mit fixen baulichen oder gestalterischen Einrichtungen nicht verträgt. Mobile und leicht verschiebbare Elemente wie Sitzgelegenheiten, Pflanzenkübel oder kleine Spielgeräte sollen jedoch die Aufenthaltsqualität für jung und alt erhöhen. Auch gastronomische Aktivitäten von angrenzenden Restaurants sollen nicht ausgeschlossen sein.

Visualisierung



Einmal leer



einmal voll

Ziel 5.3

Der Parkplatz an der Kirchgasse ist teilweise aufzuheben und die freie Fläche als einladender Begegnungsplatz der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Beschreibung

Dieses Ziel steht in einem direkten inneren Zusammenhang mit dem Ziel 3.2. Die Anordnung der unbestritten notwendigen Parkplätze in der Altstadt soll sich an einem Gesamtkonzept für die Aussenraumnutzung und –gestaltung orientieren. Die heutige Parkplatzfläche an der Kirchgasse bietet einen kleinräumigen und dadurch auch intimeren Stadtraum, der bei den Besuchenden wie bei den Bewohnenden (Kindern) grosse Aufenthaltsakzeptanz haben dürfte.

Visualisierung



Begegnungsplatz in Sion



Parkplatz in Wil

Ziel 5.4

Für die öffentliche Beleuchtung in der Altstadt ist ein Gesamtkonzept zu erstellen und mit dem „plan lumier“, welcher die Beleuchtung vom Adlerplatz bis zum Bergholz beinhaltet, zu koordinieren.

Beschreibung

Im Zusammenhang mit der Gestaltung des Hofplatzes hat der Stadtrat bereits 2009 erkannt, dass die Beleuchtung massgeblich zur Aufwertung des öffentlichen Raums in der Stadt beiträgt und an diesem Ort angepasste werden sollte. Der entsprechende Betrag von 200'000 Franken für diesen bedeutenden Platz in der Stadt Wil wurde damals von der Bau- und Verkehrskommission dem Stadtparlament zur Streichung beantragt, welches diesem Antrag am 24. September 2009 auch folgte.

Urs Etter hat im Juli 2013 zusammen mit 19 Mitunterzeichnenden eine Motion betreffend Lichtkonzept für die Stadt Wil eingereicht. Der Stadtrat hat sich bereit erklärt, ein Lichtkonzept für die Stadt Wil als Basis für grössere Bauvorhaben, wie der Bahnhofplatz mit Busbahnhof und die Betriebs- und Gestaltungskonzepte aus dem Agglomerationsprogramm der Region Wil, im Rahmen der nächsten Legislaturplanung 2017 bis 2020 zu diskutieren. In der Investitionsplanung sind für ein entsprechendes Konzept 300'000 Franken angezeigt. Es ist vorgesehen, 2017 mit den Arbeiten zu beginnen und dafür

50'000 Franken ins Budget 2017 aufzunehmen. Vorgesehen ist eine Betrachtung vom Adlerplatz über die Altstadt und den Bahnhof bis zum Sportzentrum Bergholz.

6. Öffentliche Räume vielseitig nutzen

Ziel 6.1

Für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit Gastronomie, Erlebnisangeboten und auch längerdauernde kulturelle Events sind zusammen mit den Betroffenen und Beteiligten Spielregeln (Anzahl, Ort, Dauer, Immissionstoleranz etc.) festzulegen und durchzusetzen.

Beschreibung

Auf den öffentlichen Plätzen in der Altstadt und in deren Umfeld finden zahlreiche, teils jährlich wiederkehrende kleinere und grössere öffentliche Festivitäten statt, was auch in Zukunft nicht in Frage gestellt ist. Speziell sind folgende grössere Anlässe zu nennen:

- *Altstadt*: Hofchilbi, VerdiOpenair (alle 3 Jahre), Altstadtserenaden, Rock am Freitag (seit 2013)
- *Stadtweier/Reitwiese*: rockamweier, Hofspektakel, Altstadtserenaden
- *Viehmarktplatz*: J&B-Festival

Danebst finden in der Altstadt nebst den drei Märkten auch regelmässige Anlässe wie der Frauenfelderlauf, Fahnenabgaben oder individuelle Einzelveranstaltungen statt. In jüngster Zeit haben auch die Altstadtgeschäfte selbst Anlässe durchgeführt wie Nachtsicht, Flohmarkt oder Weinstrasse.

Ziel der Spielregeln ist einen Ausgleich zwischen den verschiedenen teils divergierenden Interessen der Nutzergruppen zu finden. Das vom Stadtparlament 2015 genehmigte Immissionsschutzreglement als allgemein gültiger Rahmen trägt den spezifischen Bedürfnissen der Altstadt und den beiden Vorstädten nicht ausreichend Rechnung. Eine Regelung über die Durchführung von Veranstaltungen kann Bestimmungen enthalten zu: Beschränkung der Anzahl und Art der Anlässe pro Platz und/oder Jahr, zeitliche und/oder immissionsmässige Beschränkungen (Musik), zeitliche Abstände zwischen Anlässen, Vorgaben betreffend Information Anwohnende und Geschäfte, Auflagen für Veranstaltende zugunsten der Öffentlichkeit und der Anwohnenden wie Abfall, Toiletten, Parkierung, künstliche Lichtquellen, Plakatierung, Folgen bei Nichteinhaltung etc.

Ziel 6.2

Gut gestaltete Märkte sind ein gutes Marketinginstrument, Besuchenden die Attraktivität der Altstadt vorzuführen. In einem Marktkonzept werden die Ziele und Rahmenvorgaben zusammen mit den Betroffenen und Beteiligten definiert.

Beschreibung

Das Marktwesen ist eng mit der Geschichte der Stadt Wil verknüpft; der Marktort Wil basiert auf einer jahrhundertealten Tradition. Die verschiedenen Märkte haben vor allem in früherer Zeit das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in der Stadt Wil wesentlich beeinflusst und geprägt. Von den vier unter Abt Ulrich Rösch (1426 bis 1491) abgehaltenen Jahrmärkten verschwanden der Lichtmess- und Pfingstmarkt bald wieder. Der Mai- und Othmarsmarkt haben sich bis heute erhalten. Daneben wurde jeden Dienstag der Wochenmarkt abgehalten, von dem Überreste heute noch bestehen. Der 1474 erwähnte Rindermarkt befand sich ursprünglich in der oberen Vorstadt, bis er 1849 auf den Viehmarktplatz verlegt wurde, wo er noch heute jeweils an den beiden Märkten im Mai und November

stattfindet. Seit dem Jahr 2001 wird jeweils während drei Tagen (Freitag bis Sonntag) im Dezember in der historischen Wiler Altstadt der zur Tradition gewordene Weihnachtsmarkt durchgeführt.

Im Rahmen des Marktkonzepts ist einerseits die räumlich und inhaltliche Konzeption der bisherigen Märkte mit Blick auf die Leitbildziele zu überprüfen und andererseits auch Überlegungen anzustellen für neue mögliche Märkte zu Altstadtthemen mit überregionaler Ausstrahlung wie z.B. Bier, das auf eine Tradition in Wil zurückgreifen kann. Zu klären und festzulegen sind auch Fragen der Zuständigkeiten und der Organisation sowie des Monitorings. Das zurzeit in Erarbeitung stehende neue Marktreglement ist inhaltlich auf das Marktkonzept abzustimmen.

Visualisierung



Wochenmarkt in der Altstadt Wil

Ziel 6.3

Öffentlicher Raum ist an geeigneten Orten (Bärenplatz, Hartz) vermehrt für Geschäftsaktivitäten wie Strassencafés, Verkaufsstände oder Ausstellungen saisonal zur Verfügung zu stellen.

Beschreibung

Folgende Restaurants benutzen heute regelmässig öffentlichen Grund für ihre gastronomischen Tätigkeiten im Freien: Trinkstube zum Hartz, Storchen, Falkenburg, Vinothek und Ginos Kunstcafé. Die Benutzungsgebühr ist gegenüber derjenigen in der Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse deutlich reduziert. Seitens der Geschäftsinhabenden nutzen Finnshop und Späti Wohnkultur die sich bietenden Möglichkeiten.

In der Altstadt sollen die Gassen und Plätze für geschäftliche Aktivitäten gegenüber heute stärker freigegeben und auch beansprucht werden. Auch wenn in einzelnen Gassen die Platzverhältnisse eingeschränkt sind, so bestehen auch in der Markt- und Kirchgasse Möglichkeiten für Verkaufsstände und Auslagen, wobei die Modalitäten im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen festzulegen sind. In den beiden Vorstädten demgegenüber erlaubt die heutige Verkehrssituation die Nutzung von öffentlichem Grund nicht.

Visualisierung



Gasse in Freiburg D

Ziel 6.5

Für die Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum wie Tische, Stühle, Pflanzenkübel und dgl. sind Gestaltungsrichtlinien zu erlassen.

Beschreibung

Für die Möblierung im öffentlichen Raum der Altstadt (Schnetztor über die Markt- und Kirchgasse bis zum Rosenplatz) bestehen bereits Richtlinien, die der Stadtrat am 4. Dezember 2013 erlassen hat. Inhalt sind im Wesentlichen Regelungen zum Mobiliar bei Strassenwirtschaften, bei Aussenverkauf und Werbung, Nutzung der öffentlichen Arkaden und Bepflanzungen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind diese bei Bedarf inhaltlich weiterzuentwickeln und mit Blick auf die Aussenraumnutzung durch Bewohnende (vgl. Ziel 6.4) zu ergänzen.